

# **Seminar für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

---

## **Schloß Krickenbeck, Nettetal**

Der Bürgermeister als Vorsitzender  
des Rates und Chef der Verwaltung

- Führung und Engagement
- Kompetenzen und ihre Schranken
- Problemstellungen
- Perspektiven

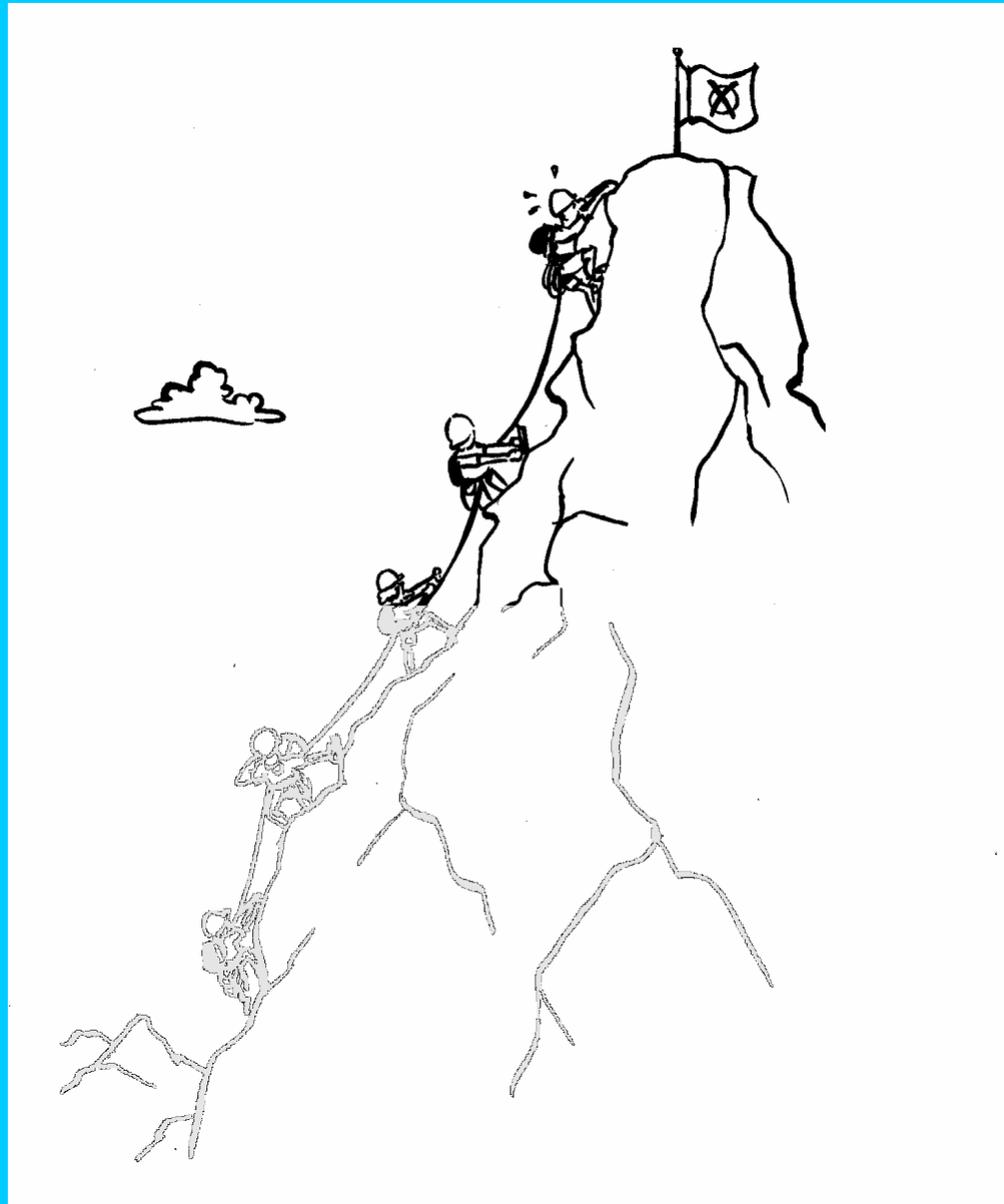
# Der Bürgermeister als Ratsvorsitzender



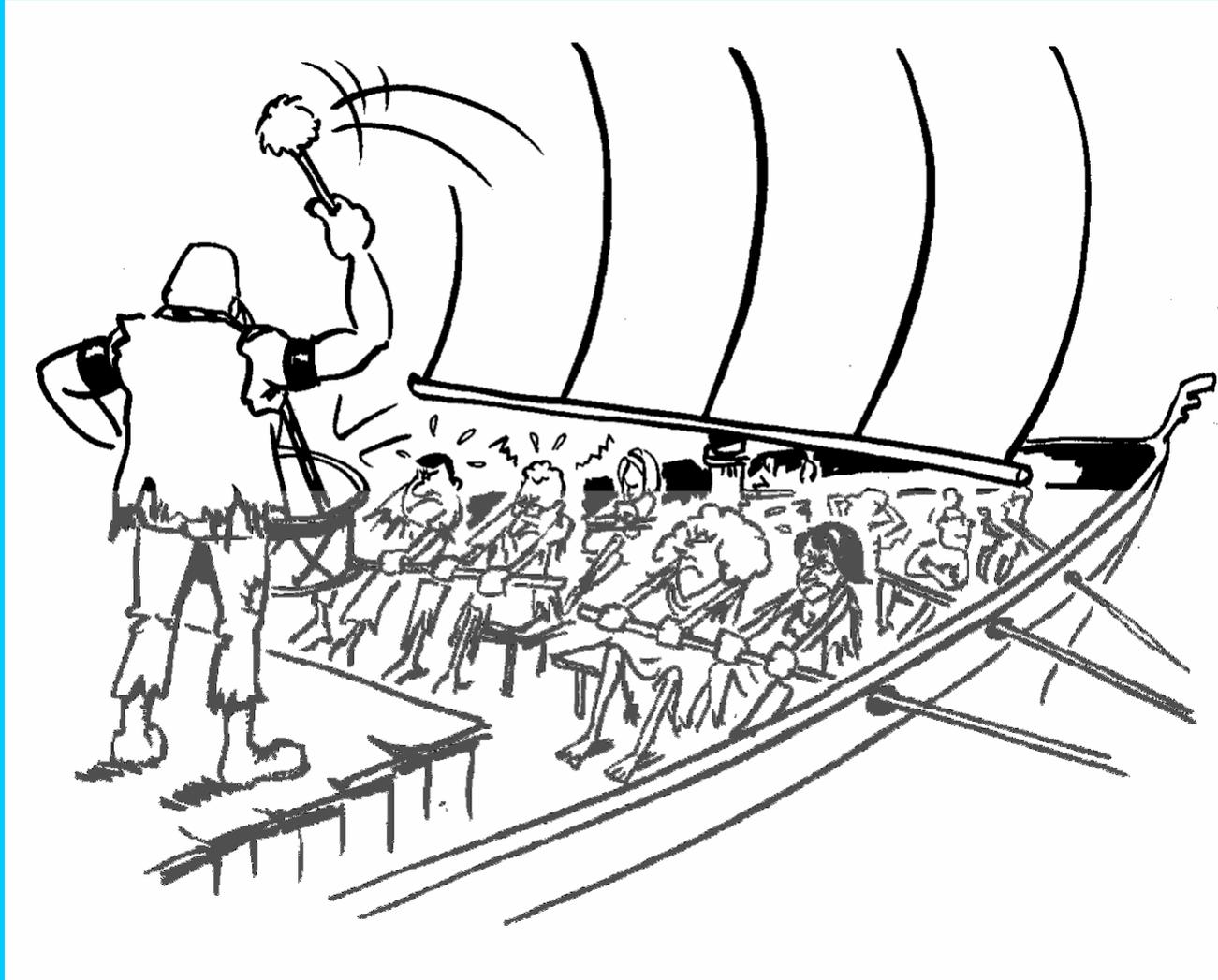
# Der Bürgermeister als Verwaltungsleiter



## Der Bürgermeister als „Teamchef“



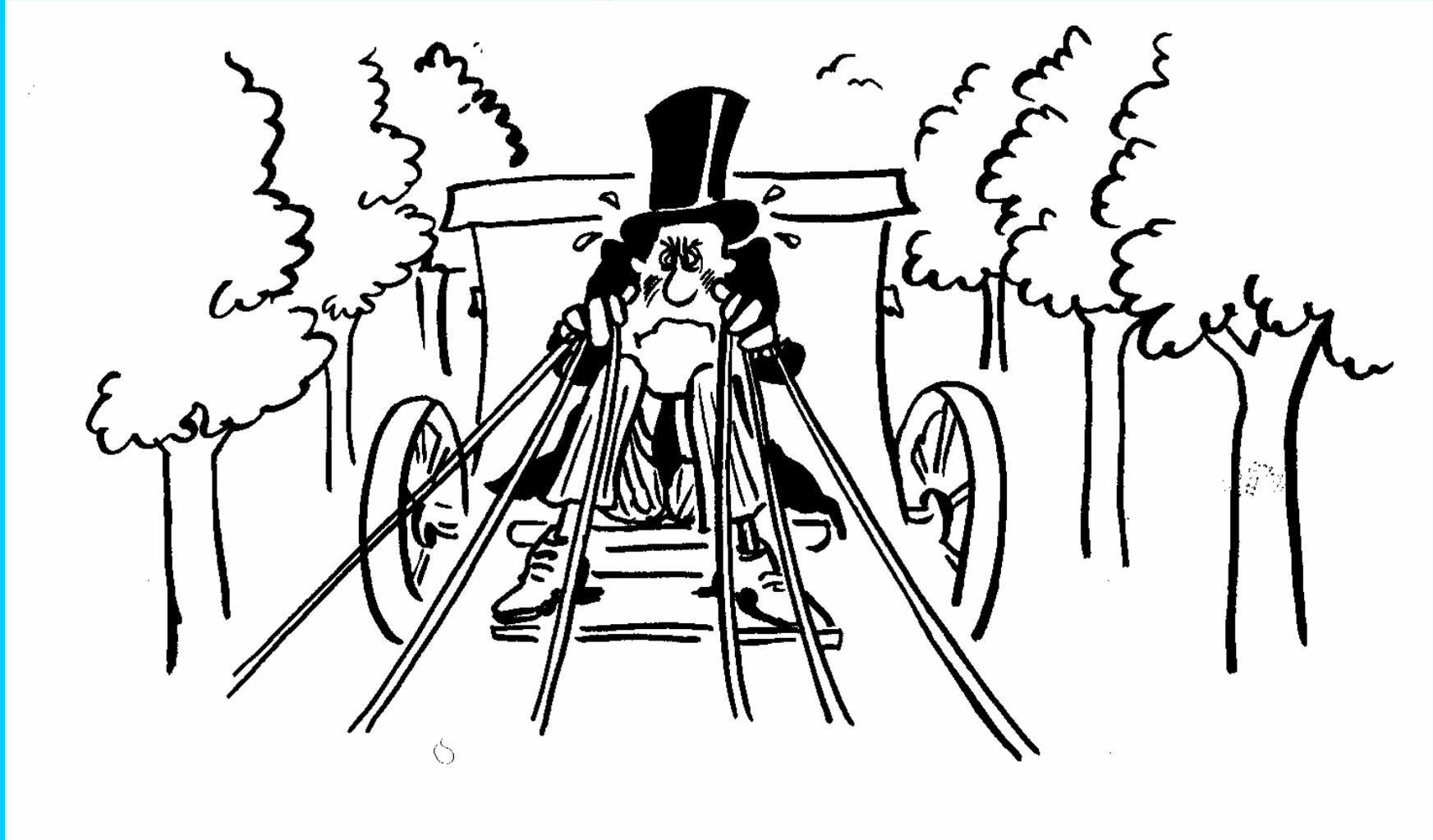
# Der Bürgermeister als Motivator



## Der Bürgermeister als „Monopolist“



## Der Bürgermeister als „Einzelkämpfer“ und „Alleskönner“



# Erwartungen an die Bürgermeister

Eigenschaften des hauptamtlichen Bürgermeisters	Rang
Glaubwürdigkeit	1
Führungsqualitäten	2
Bürgernähe	3
Vertretung der Gemeinde nach außen	4
Konfliktbereitschaft mit eigener Partei	5
Einsatz für Minderheiten	6
Neutralität gegenüber anderen Parteien	7
Verwaltungserfahrung	8
Eigene politische Konzeption	9
Spezialkenntnisse in der Kommunalpolitik	10
Erfahrung außerhalb von Politik und Verwaltung	11
Sympathieträger	12
Gemeindeverbundenheit	13

(Kategorien: 1 = sehr wichtig; 5 = überhaupt nicht wichtig)

Quellen: landesweite Befragung des Sozialwissenschaftlichen Umfragezentrums (SUZ) der Universität Duisburg; abgedruckt in: Andersen, Bovermann (2002): im Westen was Neues; S. 50.

# (Ober-)Bürgermeister

Vorsitzender des Rates	Leiter der Verwaltung
Repräsentant des Rates	Rechtlicher Vertreter der Gemeinde
<b>Vertretung:</b> Stellvertretende Bürgermeister (ehrenamtliche Ratsmitglieder)	<b>Vertretung:</b> (Erster) Beigeordneter bzw. Verwaltungs- mitarbeiter als „allgemeiner Vertreter“
<b>Aufgaben:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Sitzungsleitung</li><li>➤ Widerspruchsrecht gegenüber Rats- und Ausschlußbeschlüssen aus Gemeinwohlinteresse</li><li>➤ Repräsentanz/Vertretung des Rates und der Bürgerschaft</li></ul> <b>Stellung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Vorsitze im Rat – kein Ratsmitglied</li><li>➤ (Eingeschränktes) Stimmrecht</li><li>➤ Vorsitz und Stimmrecht im Hauptausschuß</li><li>➤ Keine Mitgliedschaft in weiteren Ausschüßen</li></ul>	<b>Aufgaben:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Leitung der Verwaltung, Verteilung und Erledigung der Geschäfte im Rahmen der vom Rat bzw. der GO NRW vorgegebenen Grundsätze (Organisations-/Personalhoheit)</li><li>➤ Pflicht zur Vorbereitung der Rats- und Ausschlußentscheidungen und deren Umsetzung</li><li>➤ Beanstandungspflicht bei rechtswidrigen Beschlüssen</li></ul> <b>Stellung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Kommunaler Wahlbeamter</li><li>➤ Dienst-/Disziplinarvorgesetzter der Verwaltungsmitarbeiter</li><li>➤ Vorsitz im Verwaltungsvorstand</li></ul>

# Effektivierung der Rats- und Verwaltungsarbeit

<b>1. Halten Sie die folgenden Haupt-Zielsetzungen der Verbesserung der Rats-, Verwaltungs- und Fraktionsarbeit für erforderlich?</b>	<b>Ja in %</b>	<b>Enth. in %</b>	<b>Nein in %</b>
- Stärkung der Führungsrolle des Rates durch Aufgabendelegation und inhaltliche Konzentration im Ausschußwesen	96	0	4
- Vertrauensvollere Zusammenarbeit von Rat und Verwaltung	73	20	7
- Erhöhung der Zeitökonomie der Gremienarbeit und Sitzungen	88	8	4

# Effektivierung der Rats- und Verwaltungsarbeit

<b>2. Halten Sie folgende Umsetzungsmaßnahmen für sinnvoll und zweckmäßig im o.g. Sinne?</b>	Ja in %	Enth. in %	Nein in %
- Fusion von Ausschüssen, die enge inhaltliche Zusammenhänge aufweisen	76	8	16
- Abstimmung der Ausschußorganisation mit der Verwaltungsorganisation (ein Ausschuß – ein Fachbereich – ein Budget)	76	12	12
- Integration von Finanzverantwortung und Fachverantwortung in den Fachausschüssen	76	19	5
- Verwesentlichung der Tagesordnungen	77	19	4
- Weitere Übertragung von „einfachen“ Aufgaben auf die Verwaltung	50	31	19
- Optimierung des Berichtswesens der Verwaltung an die Politik	85	5	0

# Innere Organisation der Verwaltung

- das Recht zur Regelung der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, d.h. der Geschäftsleitung und Verteilung nach den Richtlinien des Rates, z.B. durch Besetzung Ämter sowie der Erlass von Dienstanweisungen und Arbeitsanordnungen (§§ 41 Abs. 1 lit. a, 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW);
- das personalrechtliche Entscheidungsrecht für Gemeindebedienstete nach Maßgabe des § 74 Abs. 1 GO NRW. Vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Hauptsatzung trifft der Bürgermeister die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Arbeitsverträge und beamtenrechtliche Urkunden werden deshalb unter Geltung der Bürgermeisterverfassung allein vom Bürgermeister unterzeichnet;
- die Funktion als Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Gemeindeverwaltung (Beamte, Angestellte und Arbeiter) gemäß § 73 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 4 LBG NRW (zuständig z.B. für Umsetzung, Urlaub, Nebentätigkeiten), als Disziplinarvorgesetzter der Gemeindebediensteten (zuständig für disziplinarische Maßnahmen, z.B. Verweis, Geldbuße, Entfernen aus dem Dienst);
- die Pflicht zur Beratung aller wichtigen Angelegenheiten im Verwaltungsvorstand – als Vorsitzender - nach Maßgabe des § 70 GO NRW;
- das Feststellungsrecht zum Entwurf der Haushaltssatzung (§ 79 Abs. 1 und 2 GO NRW);
- das Recht zur Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes nach Maßgabe des § 104 Abs. 1 GO NRW

# **Der Bürgermeister als kommunaler Wahlbeamter**

- Wahlzeit**
- Versorgung**
- Nebentätigkeit**
- Neutralitätsgebot**

# Nach der Abwahl gut versorgt

Bürgermeister und Landräte fallen im Falle einer Wahlniederlage weich

VON HUBERTUS GÄRTNER

■ Bielefeld/Düsseldorf. Am Sonntag finden in NRW Kommunalwahlen statt. Gleichzeitig stehen die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte zur Disposition. Einige werden mit großer Wahrscheinlichkeit vom Volke nicht wieder gewählt. Trotzdem fallen sie ziemlich weich.

Dafür sorgen die Paragraphen des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG). Die dort enthaltenen Vorschriften seien „kompliziert“, der normale Bürger könne sie „kaum nachvollziehen“, kritisiert Bärbel Hildebrand, Sprecherin beim Bund der Steuerzahler in Düsseldorf. Hinzu komme, dass die Versorgungsansprüche jeweils individuell berechnet würden und von zahlreichen Parametern abhängen. Man dürfe daher nicht „von einem Fall auf den anderen schließen“, sagt Angelika Flader, Sprecherin des NRW-Innenministeriums.

Grundsätzlich gilt: Nach dem Ausscheiden aus dem Amt (zum Beispiel durch Nicht-Wiederwahl) haben auch relativ junge Bürgermeister oder Landräte zu meist erhebliche Ruhegeld-An-

Was verdient (m) ein Bürgermeister?		
Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)
bis 10.000	A 16	4.226,63 bis 5.372,41
		je nach Dienstaltersstufe
10.001 - 20.000	B 3	5.937,43 €
20.001 - 30.000	B 4	6.286,30 €
30.001 - 40.000	B 5	6.686,55 €
40.001 - 60.000	B 6	7.064,51 €
60.001 - 100.000	B 7	7.432,18 €
100.001 - 150.000	B 8	7.815,39 €
150.001 - 250.000	B 9	8.291,19 €
250.001 - 500.000	B 10	9.768,74 €
über 500.000	B 11	10.353,56 €

Quelle: Bund der Steuerzahler September 2004 ©NWJ, Jgrafik

sprüche gegenüber den Kommunen erworben, von denen sie bequem ihren weiteren Lebensunterhalt bestreiten können. Die Kommunen finanzieren ihre Versorgungskosten in der Regel per Umlage über die Versorgungskassen.

Nach dem Paragraphen 195 des Landesbeamtengesetzes treten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach dem Ende ihrer Amtszeit dann in den Ruhestand, wenn sie mindestens eine achtjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet und das 45. Lebensjahr vollendet haben oder 18 Jahre ruhegehaltfähige

Dienstzeit im öffentlichen Dienst vorweisen können oder acht Jahre als Beamte auf Zeit beschäftigt waren.

Weil zum Beispiel der Wehr- und Zivildienst sowie Referendariate angerechnet werden, hat auch ein Bürgermeister, der nur eine Legislaturperiode (fünf Jahre) im Amt war und zuvor einen „freien Beruf“ ausgeübt hat, gute Chancen auf ein Ruhegeld.

Die Höhe der Versorgung beginnt bei 35 Prozent. Sie wächst allerdings mit der Anzahl der Dienstjahre bis zur maximalen Höhe von 71,75 Prozent der letzten Dienstbezüge. Hat ein Bür-

germeister nach dem Ende seiner Amtszeit keinen Anspruch auf Versorgung, so wird er für die Dauer seiner Amtszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Außerdem erhält er nach einer fünfjährigen Amtszeit das Dreifache seiner letzten Dienstbezüge als „einmaliges Übergangsgeld“.

Nach dem Ausscheiden aus ihren Ämtern sind Bürgermeister und Landräte oftmals auch weiterhin in anderen Bereichen beruflich aktiv: Häufig wechseln sie in eine Rechtsanwalts-Kanzlei oder sie arbeiten als Berater. Bis zu einer bestimmten Grenze darf neben den laufenden Versorgungsbezügen hinzuverdient werden. Jemand, der als Bürgermeister etwa 6.000 Euro brutto verdient hat und anschließend 3.000 Euro Ruhegehalt im Monat bezieht, darf zum Beispiel weitere 3.000 Euro hinzuverdienen, ohne dass das Ruhegehalt gekürzt wird.

Ein Fünftel der Versorgungsbezüge muss als „Mindestbehalt“ stets ausgezahlt werden, einerlei, wie hoch der Hinzuerdienst auch ausfallen mag. Einen „Mindestbehalt“ gibt es allerdings nicht, wenn der ehemalige Bürgermeister in Zukunft einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nachgeht.

## Neufestsetzung des Geschäftskreises eines Beigeordneten

GO NRW §§ 62 Abs. 1 Satz 3, 73 Abs. 1

Zu den kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzen und beamtenrechtlichen Vorgaben bei der Neufestlegung des Geschäftskreises eines städtischen Beigeordneten, der zuvor zum Kämmerer bestellt war.

OVG NRW, Beschl. V. 18.12.2003 – 1 B 1750/03; I. VG Düsseldorf – 26 L 2857/03

Zum Sachverhalt: Der Antragsteller ist als Beigeordneter kommunaler Wahlbeamter im Dienst der Antragsgegnerin. Er war bisher zum Kämmerer bestellt; auf dieses Amt hatte er sich nach Ausschreibung der Stelle gezielt beworben. Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Haushaltes kam es später zu unterschiedlichen sachlichen bzw. rechtlichen Bewertungen zwischen dem Antragsteller und dem Bürgermeister der Antragsgegnerin, welche zu Störungen im gegenseitigen Vertrauensverhältnis führten. Daraufhin nahm der Bürgermeister eine Neuordnung der Dezernate der Beigeordneten vor mit der Folge, daß dem Antragsteller andere Zuständigkeiten und Aufgaben außerhalb des Haushalts –und Finanzwesens zugeteilt wurden. Hingegen wandte sich der Antragsteller mit einem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Ziel, die Dezernatsneuverteilung, soweit sie ihn betraf, vorläufig zu stoppen.

Der Antrag hatte weder vor dem VG noch in der Beschwerdeinstanz Erfolg.

NWVBI. 2004 S. 348



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

**Verhalten des Bürgermeisters  
Unterzeichnung einer Koalitionsvereinbarung -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr o.a. Schreiben, mit dem Sie sich an das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde wenden, danke ich Ihnen.

Sie rügen das Verhalten des Bürgermeisters der Stadt im Zusammenhang mit der Unterzeichnung einer Koalitionsvereinbarung. Sie nehmen dabei Bezug auf einen Artikel der Westfalenpost vom 11.12.2004. Das Verhalten des Bürgermeisters ist sowohl unter kommunalverfassungsrechtlichen wie auch dienstrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Das Handeln des Bürgermeisters unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, die gemäß § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bei kreisangehörigen Gemeinden vom Landrat des Kreises wahrgenommen wird. Der Landrat hat also zu prüfen, ob der Bürgermeister rechtmäßig gehandelt hat. Für den Landrat ist die Bezirksregierung Aufsichtsbehörde.

Da die von Ihnen aufgeworfene Fragestellung zum Teil von grundsätzlicher Bedeutung ist, habe ich Ihre Eingabe und eine Ablichtung meines Antwortschreibens zunächst an die Bezirksregierung mit der Bitte um Überprüfung weitergeleitet.

Sie erhalten von dort weitere Nachricht.

# Korruptionsbekämpfungsgesetz verabschiedet

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 15. Dezember 2004 das Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) verabschiedet. Das Gesetz regelt die Verbindlichkeit eines KorruptionsregisterG für den öffentlichen Bereich, sieht Transparenzvorschriften für den Bereich der Mandatsträgerinnen und –träger vor und verpflichtet öffentliche Stellen, in korruptionsgefährdeten Bereichen Vorbeugemaßnahmen zu treffen. Das Gesetz wurde am 22. September 2004 von der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Landtag eingebracht (Drucksache 13/5952, PDF-Format, 126 KB) und in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (Drucksache 13/6352, PDF-Format, 3 MB) angenommen.